

Haus- und Schülerheimordnung **Stiegerhof**

Ergänzend zur Schul- und Heimordnung für landwirtschaftliche Fachschulen in Kärnten, gilt diese Haus- und Schülerheimordnung verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler!
Grobe Verstöße gegen diese. führen zum Ausschluss!

1. Verhalten in der Schule

Schüler/innen, Lehrer/innen und Personal der Schule begegnen sich mit Anstand und Höflichkeit, als Grundlage einer guten Zusammenarbeit. Dieses Verhalten gilt auch gegenüber Besuchern und Gästen des Hauses.

Gegenseitiger respektvoller und rücksichtsvoller Umgang ist eine notwendige Voraussetzung für das Wohlbefinden im Haus.

2. Ordnung

Kleidung, Schuhe, Unterrichtsmaterialien und sonstige persönliche Gegenstände sind in Ordnung zu halten und an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren. Um einen reibungslosen Ablauf des Schul- und Internatsbetriebes sicherzustellen, müssen die Schülerinnen und Schüler abwechselnd Dienste übernehmen und diese gewissenhaft verrichten. Bei Verhinderung ist selbstständig für Ersatz zu sorgen und dieser dem Inspektionsdienst zu melden.

Die Schüler/innen haben bei der Reinhaltung des Heimes und des Schulgebäudes mitzuwirken und auch bei sich selbst auf Reinlichkeit zu achten.

Die Möbel und Wände dürfen nicht mit Klebestreifen und ähnlichem verklebt werden!

Die Schüler/innen sind aufgefordert, die Mülltrennung ordnungsgemäß auszuführen.

Während des Aufenthaltes im Schulgebäude müssen von allen (auch externen) Schülerinnen und Schülern Hausschuhe getragen werden.

Knallkörper und Waffen jeglicher Art dürfen nicht in die Schule gebracht werden.

3. Teilnahme am Unterricht

Der Unterricht ist regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die erforderlichen Lern- und Arbeitsbehelfe sind unaufgefordert mitzubringen. Während des Unterrichtes ist die Aufmerksamkeit dem Unterrichtsgegenstand zuzuwenden und jede Störung zu unterlassen.

Das Verlassen des Platzes oder Ausbildungsbereiches bedarf der Erlaubnis des Unterrichtenden. Unpünktlichkeit ist zu rechtfertigen. Auch in den Unterrichtspausen ist Ordnung und Disziplin zu halten. Das Verlassen des Schulgeländes ist nur in der vorgesehenen Ausgangszeit gestattet. Ausgenommen davon sind externe Schüler/innen in der Mittagspause (siehe Punkt 14. Tagesablauf/Ausgang).

4. Fernbleiben von der Schule

Das Fernbleiben von der Schule ist im § 64 K-LSchG (Kärntner landwirtschaftliches Schulgesetz) geregelt. Bei voraussehbarem Fernbleiben kann ein begründetes Ansuchen spätestens 24 Stunden vor der geplanten Abreise beim zuständigen Klassenvorstand (für einen Tag) oder bei der Schulleitung (für mehrere Tage) eingebracht werden. Ein derartiges Ansuchen setzt einen positiven Schulerfolg im laufenden Schuljahr voraus.

In allen Fällen von Schulversäumnissen sind begründete, schriftliche Entschuldigungen vorzulegen. Ab dem dritten Tag des Fernbleibens ist unaufgefordert eine ärztliche Bestätigung beizufügen. Die Direktion behält sich vor, auch bei kürzeren krankheitsbedingten Abwesenheiten eine ärztliche Bestätigung einzufordern.

Nach der Rückkehr hat der Schüler/ die Schülerin selbstständig und unaufgefordert die versäumten Stoffgebiete aufzuarbeiten und sich über eingetretene schulorganisatorische Vorgaben zu informieren. Versäumte Tests, Schularbeiten und Leistungsfeststellungen sind in der darauffolgenden Woche nachzuholen.

Kranke Schüler/innen, die während der Unterrichtswoche nach Hause fahren, haben sich in der Direktion bzw. bei dem/der diensthabenden Lehrer/in abzumelden!

5. Schulinventar und Eigentum von Mitschülerinnen und Mitschülern

Mit den Einrichtungsgegenständen und Werkzeugen in Schule, Internat und Lehrbetrieb ist sorgfältig umzugehen. Bei Beschädigung von Eigentum der Schule oder der Mitschüler/innen ist Schadenersatz zu leisten. Kästen und Zimmer sind von den Schüler/innen zu versperren, sobald sie unbeaufsichtigt sind. Die Mitnahme von größeren Geldbeträgen und besonders wertvollen Gegenständen sollte unterbleiben.

Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und nach dem Jugendstrafrecht geahndet.

6. Aufenthalt in den Internatszimmern

Das Internatszimmer wird als privater Rückzugsraum der internen Schüler/innen erachtet. Die Internatszimmer dürfen nur mit Einwilligung der jeweiligen Bewohner betreten werden. Das Betreten der Zimmer des jeweils anderen Geschlechtes ist untersagt! Der Aufenthalt von externen Schüler/innen im Internat ist ebenfalls nicht erlaubt.

Schulfremde Personen dürfen nur nach Anmeldung bei dem/der diensthabenden Lehrer/in ins Internat!

7. Austritt bzw. Ausschluss aus dem Heim

Ein freiwilliger Austritt aus der Schule oder dem Heim (Fristen laut Internatsvertrag einhalten) erfolgt durch schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten.

Einen notwendigen befristeten oder unwiderruflichen Internatsausschluss bei disziplinären Problemen beschließt die Lehrerkonferenz.

8. Betreiben von Mobiltelefonen und Elektrogeräten

Die Benützung von Mobiltelefonen ist während der Unterrichtszeit, Studierzeit und Nachtruhe untersagt. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung kann die Abnahme des Gerätes incl. Sim-Karte bewirken. Bei Elektrogeräten ist in den Zimmern nur der Betrieb von Musikanlagen und Laptops erlaubt. Die Mitnahme und der Betrieb sonstiger Elektrogeräte sind verboten. Bei missbräuchlicher Verwendung erfolgt die Abnahme durch den Diensthabenden.

9. Genuss von Nikotin/ Drogen sowie Alkohol

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten!

Für alle Personen gilt am gesamten Areal der Landwirtschaftlichen Fachschule absolutes Rauchverbot.

Der Genuss und der Besitz von alkoholischen Getränken und Suchtmitteln aller Art ist im Schulbereich und bei Schulveranstaltungen verboten.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich nüchtern im Internat und in der Schule einzufinden. Bei offensichtlicher Alkoholisierung oder Verstößen wird von Seiten des/der diensthabenden Lehrer/in ein Alkoholtest durchgeführt.

Bei bestätigter Alkoholisierung sind die Erziehungsberechtigten nach Aufforderung durch den betreffenden Lehrer/ die Lehrerin verpflichtet, die Schülerin/den Schüler unverzüglich von der Schule abzuholen.

Kontrollen von Kästen, Schließfächern und Autos können bei Verdacht jederzeit von dem/der Lehrer/in durchgeführt werden.

10. Datenschutz

Private Veröffentlichung von Daten, Fotos und Videosequenzen aus dem Schul- und Internatsalltag sind nur mit dem Einverständnis der dargestellten Personen erlaubt.

11. Benützen von Kraftfahrzeugen

Eigene Kraftfahrzeuge können zur An- und Abreise verwendet werden. Bei minderjährigen Schüler/innen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Fahrzeuge sind an den zugewiesenen Plätzen abzustellen. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für das Abstellen und den Betrieb dieser Fahrzeuge. Legt eine Schülerin oder ein Schüler mit seinem Fahrzeug ein Risikoverhalten an den Tag (überhöhte Geschwindigkeit, fehlender Sturzhelm, ...), so wird ihr/ihm das Befahren des Schulgeländes untersagt.

Für das Abstellen von Fahrzeugen ist eine Genehmigung seitens der Heimleitung einzuholen.

12. Aufsicht

Während des Aufenthaltes in der Schule und im Internat werden die Schüler/innen beaufsichtigt.

Wird in der Ausgangszeit das Schulgelände verlassen, entfällt die Aufsicht.

Bei Unfällen und Krankheit werden die Eltern umgehend informiert.

Im Krankheitsfall müssen die Schüler/innen verpflichtend von den Eltern abgeholt werden.

Bei Bedarf wird die Rettung verständigt!

13. Verstöße gegen die Haus- und Schülerheimordnung

Bei Verstößen gegen die Haus- und Schülerheimordnung wird die Schülerin/der Schüler zur Rechenschaft gezogen. Bei kleineren Delikten gelangen interne Erziehungsmaßnahmen zur Anwendung (z.B. Einfordern der unterlassenen Leistungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die der Allgemeinheit zu Gute kommen).

Größere Verstöße werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und durch eine offizielle Strafe geahndet. (Verwarnung, Androhung auf Ausschluss aus dem Internat, Ausschluss aus dem Internat)

14. Tagesablauf/Ausgang

Anreise

Sonntag von 19.00 Uhr - 21.00 Uhr (Ist nur unter schwierigen Anreisebedingungen am Montag und erst nach Absprache mit der Heimleitung möglich! Bei Missachtung der Haus- und Schülerheimordnung kann diese Möglichkeit jederzeit untersagt werden!)

Die Anwesenheit ist in der Anreiseliste einzutragen. **Bei Krankheit oder etwaiger Nichtanreise ist die Schule zu informieren!**

Montag bis 7.45 Uhr

Tagesablauf

Schulitag: 6.20 Uhr - 21.30 Uhr

Unterrichtszeit: 8.00 bis 16.30 Uhr

Abreise am Freitag nach Unterrichtsende

6.30 – 7.00 Uhr	Frühstück (Anwesenheitskontrolle)
07.00 – 07.45 Uhr	Dienste, Zimmerdienste
8.00 – 11.55 Uhr	Unterricht Landwirtschaft
8.00 – 12.50 Uhr	Unterricht Pferdewirtschaft/KTS
9.45 – 10.10 Uhr	Jausenpause
11.55 bis 13.10 Uhr	Mittagspause Landwirtschaft
12.50 bis 14.00	Mittagspause Pferdewirtschaft/KTS
13.10 bis 16.30	Unterricht Landwirtschaft
14.00 bis 16.30	Unterricht Pferdewirtschaft/KTS
16.30 – 17.50 Uhr	Tägliche Ausgangszeit
17.50 Uhr – 18.30 Uhr	Abendessen (Anwesenheitskontrolle)
bis 19.40 Uhr	Freizeit
19.40 – 20.40 Uhr	Studierstunde, Ruhe im Haus
20.40 – 21.10 Uhr	Freizeit
ab 21.10 Uhr	Alle im Stockwerk
21.10 – 21.30 Uhr	Kontrolle der Dienste
ab 21.30 Uhr	Nachtruhe

Freizeit

Ausgang – allgemeine Bestimmungen:

Eine Genehmigung von der diensthabenden Lehrperson ist erforderlich, wenn die Schülerin/ der Schüler nicht bis spätestens 17.50 Uhr wieder im Internat ist.

Beim Ausgang werden von den Schüler/innen Disziplin, Höflichkeit und Umweltbewusstsein gefordert.

Es erfolgt am Mittwoch ein gestaffelter längerer Ausgang:

1. Jahrgang bis 19.00 Uhr
2. Jahrgang bis 20.00 Uhr
3. Jahrgang bis 21.00 Uhr

Schüler/innen haben sich in der dafür vorgesehenen Ausgangsliste einzutragen und bei Rückkehr vom Ausgang wieder auszutragen.

- **Während des Ausgangs entfällt die Aufsichtspflicht!**